

Beitragsordnung des Vereins „Nationaler Gesundheitsberufes e.V.“

Grundlage für die Regelung in dieser Ordnung ist § 5 der Satzung des „Vereins zur Förderung eines Nationalen Gesundheitsberufes“ in der Fassung vom 12.05.2014. Die Ordnung (BO-NGBR) regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder/innen.

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jeweiligen Beitrags.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem 01. Januar des darauffolgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch, wenn die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss verabschiedet.
- (5) Die Beitragsordnung wird spätestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bekannt gegeben und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (6) Mit der Veröffentlichung der Beitragsordnung ist diese verbindlich.
- (7) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Bankverbindung:

IBAN: DE35 6039 0000 0480 2840 08

BIC: GENODES1BBV

Kreditinstitut: Vereinigte Volksbank AG Sindelfingen

§ 2 ZAHLUNGSWEISE UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des jeweiligen Jahres fällig und erhoben.
- (2) Die Beitragszahlung kann nur per Lastschrifteinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erfolgen. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die üblichen Verfahrensregeln. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.
- (3) Bei Vereinseintritt ist die volle Beitragshöhe zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschriften und des Kontos umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Benachrichtigung dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (5) Bei ruhender Mitgliedschaft entfällt die Beitragszahlung ab Datum des Beschlusses. Es erfolgt keine rückwirkende Beitragsauszahlung.
- (6) Bei nicht entrichtetem Beitrag erfolgt der Vereinsausschluss.
- (7) Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 BEITRÄGE

- (1) Folgende Beiträge werden erhoben:

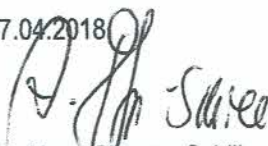
Beitragsart

	<i>Mitgliedschaft</i>	<i>Jahresbeitrag in Euro</i>
01	Aktive Mitgliedschaft von natürlichen Personen	50,00 €
02	Aktive Mitgliedschaft von juristischen Personen	500,00 €

§ 4 IN-KRAFT-TRETEN

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.05.2014 beschlossen und tritt am 30.05.2014 in Kraft.

27.04.2018



Dr. Almut Satrapa-Schill

Vorstandsvorsitzende
des Vereins zur Förderung eines Nationalen Gesundheitsberufes e.V.